

5 K 450/08.WI.A

Verkündet am: 13.08.2008

Freisheimer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5248870-224 -

- Beklagte -

w e g e n

Asyl rechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzende Richterin am VG Kraemer

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.08.2008 für Recht erkannt:

Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.04.2008 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger.

Er verließ sein Heimatland am 03.12.2006 und reiste am 26.02.2007 über Äthiopien in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 02.05.2007 begründete er den am 02.04.2007 gestellten Asylantrag wie folgt:

Die Familie sei 1998 von Äthiopien nach Eritrea deportiert worden. Der Vater sei im selben Jahr im Krieg gefallen, das habe der Kläger aber erst im Jahre 2003 erfahren. Mit seiner Mutter habe er bis zwei Wochen vor seiner Ausreise zusammengelebt. Die Mutter sei im November 2006 wegen ihres Glaubens festgenommen worden. Seine Eltern gehörten der Pente Coste an und auch er sei in diese Religion hineingeboren worden. Er habe an Bibelstunden und Gottesdiensten teilgenommen, sei aber noch nicht getauft. In Eritrea habe er am 11.09.2006 mit dem Besuch einer Abendschule in Asmara begonnen, am 20.09.2006 habe man ihn zum Nationaldienst eingezogen. Nur aufgrund eines Bestechungsgeldes, das die Mutter bezahlt habe, sei er am nächsten Tag freigekommen. Er wolle auf keinen Fall Nationaldienst leisten, weil es ihm aufgrund seines Glaubens verboten sei zu töten. So habe ihn auch seine Mutter erzogen. Obwohl er minderjährig sei, habe die Gefahr bestanden, trotz des Schulbesuchs zum Nationaldienst eingezogen zu werden. Er habe deshalb Asmara illegal verlassen. Ein Onkel, der von Beruf Händler sei, habe ihn nach Addis Abeba gebracht. Von dort aus habe sich ein Schlepper um alle Angelegenheiten gekümmert und nach der Einreise alle Unterlagen an sich genommen.

Mit Bescheid vom 17.04.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiterhin wurde die Abschiebung nach Eritrea angedroht.

Gegen diesen ihm am 21.04.2008 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 30.04.2008 Klage erhoben.

Er trägt zur Begründung noch vor, er beschränke die Klage auf das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 AufenthG.

Seine gesamte Familie habe bereits in Äthiopien der christlichen Pfingstkirche angehört. In Eritrea sei die Religionsgemeinschaft wegen vermuteter Unterstützung durch die USA und ihrer Weigerung, den Militärdienst zu akzeptieren, verboten. Die Mutter des Klägers habe sich mit Glaubensbrüdern und -schwestern regelmäßig in Privatwohnungen getroffen, bei solchen Bibelstunden sei auch der Kläger anwesend gewesen. An-

lässlich einer solchen Bibelstunde sei die Mutter verhaftet worden. Sie habe sich bis zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers in Haft befunden.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland habe sich der Kläger der Pfingstkirche angeschlossen und nehme regelmäßig an Veranstaltungen der Gemeinde teil.

Deshalb und weil er sich der Wehrpflicht durch Flucht ins Ausland entzogen habe, drohe ihm bei einer Rückkehr nach Eritrea Inhaftierung. Zurückgeführte eritreische Staatsangehörige, die von den Militärbehörden als Deserteure oder Wehrdienstentzieher angesehen werden, würden inhaftiert und menschenrechtswidrigen Behandlungen ausgesetzt. Auch sei zu berücksichtigen, dass trotz Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Äthiopien die große Masse der eingezogenen Soldaten nicht aus dem Wehrdienst entlassen worden sei. Eritrea lebe nach wie vor unter den Bedingungen einer Kriegswirtschaft.

Der Kläger beantragt,

Ziffern 2, 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.04.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Eritreas vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Darlegungen in dem angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren. Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie = QLR) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der QLR ergänzend anzuwenden sind.

Das Betroffensein eines Flüchtlings von politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise bereits politisch verfolgt war oder ihm eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern nicht stichhaltige Gründe gegen das Fortbestehen der fluchtbegründenden Umstände sprechen.

Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach Art. 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn im Falle einer Rückkehr politische Verfolgung mit beacht-

licher Wahrscheinlichkeit droht. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab entspricht der begründeten Furcht vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nach Art. 5 QLR.

Beruhet die erlittene oder befürchtete Verfolgung auf religiösen Gründen, so ist der Begriff der Religion unter Beachtung von Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) QLR auszulegen. Danach ist im Rahmen der Glaubensüberzeugung insbesondere die Teilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich ebenso geschützt wie die Meinungsäußerung oder Praktiken, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Soweit die befürchtete Verfolgung an die politische Überzeugung anknüpft, kommt es maßgeblich auf ein Vertreten der Überzeugung an, wobei es unerheblich ist, ob der Schutzsuchende aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung auch tätig geworden ist (Art. 10 Abs. 1 Buchstabe e) QLR). Ebenso ist es unerheblich, ob der Flüchtling tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur befürchteten Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 2 QLR).

Wenn der Kläger nach Eritrea zurückkehren müsste, wäre er nicht nur verpflichtet, den in der Regel zeitlich unbefristeten Nationaldienst (vgl. AA, Lagebericht vom 05.08.2008; Connection e.V., Eritrea: Kriegsdienstverweigerung und Desertion; ai vom Mai 2004: Eritrea, „Du hast kein Recht zu fragen“) abzuleisten - der seiner religiösen Einstellung widerspricht - , er müsste auch mit verfolgungsrelevanten Maßnahmen des eritreischen Staates rechnen, die an seine Religionszugehörigkeit und die Tatsache anknüpfen, dass er mit dem Verlassen des Landes zugleich eine Wehrdienstentziehung begangen hat.

Letztere wird in Eritrea, das nach wie vor vom „Primat des Militärs“ (so FR vom 16.12.2005: Kriegszustand in Eritrea festigt das Regime) beherrscht wird, nicht nur als Wehrdienstdelikt angesehen, sondern als Ablehnung des eritreischen Staatswesens überhaupt. Die strafrechtliche Ahndung erhält so auch einen politischen Sanktionscharakter.

Ein Recht auf Wehrdienstverweigerung gibt es nicht; wer sich dem Wehrdienst entzieht, muss mit schweren Strafen und schwersten Misshandlungen rechnen (vgl. AA, a.a.O.). Die Anwendung exzessiver Gewalt durch die Sicherheitskräfte betrifft insbesondere Wehrdienstflüchtige und Personen, die aus religiösen oder politischen Gründen inhaftiert (ders., a.a.O.) und deshalb als Regimegegner angesehen werden.

Der Kläger, der bei einer Straßenrazzia aufgegriffen wurde, ist in _____ registriert worden. Der Umstand, dass ihn seine Mutter zunächst freikaufen konnte, bedeutet nicht, dass er damit von der offiziell erst ab dem 18. Lebensjahr beginnenden Wehrpflicht befreit wäre. Vielmehr war der Kläger zum damaligen Zeitpunkt noch so jung, dass - trotz belegten Zwangsrekrutierungen auch von 15-jährigen (vgl. Connection e.V., a.a.O.) - eine vorübergehende Entlassung erreicht werden konnte.

Dass der Kläger dann geflohen ist und sich seitdem im Ausland aufhält, wird in Eritrea als Wehrdienstentziehung und Regimegegnerschaft angesehen und besonders hart geahndet werden. Jugendliche, die bald volljährig werden, dürfen grundsätzlich das Land nicht verlassen. Fälle von Landesflucht werden in Eritrea restriktiv gehandhabt, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen (vgl. Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 23.06.2006 an VG Sigmaringen) und einer kritischen Auseinandersetzung entgegenzuwirken.

Das autoritäre Regime duldet grundsätzlich keinen Widerspruch.

Die Gefahr der Verhaftung und Bestrafung aus verfolgungsrelevanten Gründen ist für den Kläger noch dadurch erhöht, dass er - ebenso wie seine Mutter - einer in Eritrea nicht registrierten Kirchengemeinde angehört. Seine Mutter wurde wegen ihrer Teilnahme an einem (privaten) Gottesdienst verhaftet und ist seitdem verschwunden. Dasselbe Schicksal droht dem Kläger, der mittlerweile festes Mitglied einer Pfingstlergemeinde ist, dort regelmäßig an Gottesdiensten und Bibelstunden teilnimmt und demnächst getauft werden wird.

Keine der kleineren Religionsgemeinschaften, zu denen auch die Zeugen Jehovas und die Pfingstler gehören, wurde bislang in Eritrea zugelassen. Diesen Gemeinschaften ist es nicht erlaubt, Gottesdienste oder private Feiern abzuhalten, ihre Teilnehmer müssen

jederzeit mit Verhaftung rechnen. Es sollen sich mehrere tausend Anhänger solcher Gemeinschaften in Haft befinden, 2006 und 2007 soll es Hunderte von Verhaftungen gegeben haben (so AA, a.a.O.). Davon sind Gläubige aller Altersstufen betroffen. 2005 wurde eine „task force“ eingerichtet, um alle als spirituell bezeichneten Gruppen, darunter auch die Pente Costal-Gemeinden, zu zerschlagen (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 03.11.2005 an VG Arnsberg). Inhaftierte Pfingstler wurden gezwungen, Erklärungen zu unterschreiben, dass sie ihrem Glauben abschwören und diesen nicht mehr praktizieren (vgl. auch AA, Auskunft vom 09.08.2005 an VG Arnsberg).

Eine entsprechende Behandlung der Zeugen Jehovas durch den eritreischen Staat hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof bereits mit Urteil vom 24.06.2005 (Az.: 9 B 04.30824) wegen der Verfolgungsdichte und der eindeutigen Unterschreitung des religiösen Existenzminimums in der Nähe der Gruppenverfolgung gesehen (die Frage aber letztlich nicht abschließend entschieden, weil individuelle Verfolgungsgründe bejaht wurden). In derselben Entscheidung hat das Gericht klargestellt, dass nicht nur eine erlittene Inhaftierung, sondern auch eine drohende Verhaftung Verfolgung bedeutet, wobei die Gefahr einer mehrtägigen Inhaftierung aus religiösen Gründen von ihrer Intensität her als politische Verfolgung zu werten sei.

Da die eritreischen Behörden die Aktivitäten ihrer Staatsbürger auch im Ausland genau überwachen, sind Personen, die an Gottesdiensten von Pente Costal-Gemeinden in Deutschland teilgenommen haben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bekannt und deshalb gefährdet (vgl. Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 03.11.2005 an VG Arnsberg).

Die restriktive Politik der eritreischen Regierung gegenüber diesen Kirchengemeinden und ihren Mitgliedern wird damit begründet, es handele sich um vom Ausland illegal finanzierte Gruppen, die das traditionelle nationale Gefüge Eritreas zerstören wollten (so AA, Lagebericht, a.a.O.).

Auf rückgeführte Flüchtlinge warten Straflager, langjährige Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen, besonders wenn zusätzlich der Vorwurf des illegalen Verlassens des Landes und der Wehrdienstentziehung hinzukommt. Eritrea ist nicht nur eines der ärmsten Länder der Welt, es hat auch eines der repressivsten Regime weit-

weit (Deutsche Welle vom 27.04.2007: Eritrea, vom Hoffnungsträger zum Unterdrückungsstaat). Alle oppositionellen Kräfte befinden sich - soweit sie nicht ins Ausland fliehen konnten - ohne Gerichtsverfahren und Kontakt zur Außenwelt an unbekanntem Orten unter vermutlich härtesten Bedingungen in Haft. Es existiert weder Meinungs- noch Presse- oder Religionsfreiheit (vgl. AA, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte besteht für den Kläger eine beachtlich wahrscheinliche Rückkehrgefährdung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die übrigen Absätze der Vorschrift brauchten wegen der Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nicht mehr geprüft zu werden. Zur Klarstellung ist jedoch Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

Die gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides gerichtete Klage ist ebenfalls erfolgreich, weil der Bescheid insoweit rechtswidrig ist. Er entspricht nicht der Vorschrift des § 60 Abs. 10 AufenthG, wonach in der Androhung der Staat zu bezeichnen ist, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Die hier angefochtene Abschiebungsandrohung bezeichnet aber gerade als Abschiebungszustaat und nicht als den Staat, hinsichtlich dessen ein Abschiebungsverbot besteht. Ist in der angefochtenen Abschiebungsandrohung die Zielstaatsbezeichnung fehlerhaft und daher aufzuheben, so entspricht die Androhung als Ganzes mangels Bezeichnung eines anderen Staates, in den der Kläger abgeschoben werden könnte, nicht mehr den Anforderungen des § 59 Abs. 2 AufenthG (vgl. dazu Hess. VGH, Urteil vom 28.02.2003, Az.: 9UE 1694/98.A).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.